

Nachstehend wird die Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Turn- und Sporthallen der Stadt Freital (Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten – VerEntOSport) in der seit 1. Januar 2002 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Turn- und Sporthallen der Stadt Freital (Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten – VerEntOSport) vom 29. Juli 1998, öffentlich bekannt gemacht in der Sächsischen Zeitung am 23. September 1998,
2. die 1. Änderung der Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung der Turnhallen und Sporthallen der Stadt Freital (Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten – VerEntOSport) vom 29. Juli 1998 vom 7. Dezember 2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 14. Dezember 2001.

---

**Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von  
Turn- und Sporthallen der Stadt Freital  
(Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten - VerEntOSport)**

*(Präambel)*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Vergabe- und Entgeltordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Sportstätten

1. Turn- und Sporthalle Grundschule Ludwig-Richter  
(Ludwig-Richter Straße 1 in 01705 Freital),
2. Turn- und Sporthalle Grundschule Glückauf Zauckerode  
(Straße der Stahlwerker in 01705 Freital),
3. Turn- und Sporthalle Grundschule Weißig (Hauptstraße 8 in 01705 Freital)
4. Turn- und Sporthalle Sauberg (Roßthaler Straße 24 in 01705 Freital),
5. Turn- und Sporthalle Waldblick (Waldblick 42 in 01705 Freital),
6. Turn- und Sporthalle Wurgwitz (Zur Quäne 11 in 01705 Freital OT Wurgwitz),
7. Turn- und Sporthalle Döhlen (Zauckeroder Straße 6 in 01705 Freital),
8. Turn- und Sporthalle Pesterwitz  
(Erich-Hanisch-Straße in 01705 Freital OT Pesterwitz),
9. Turn- und Sporthalle Niederhäslich (Poisentalstraße 77 in 01705 Freital).

**§ 2  
Allgemeine Benutzungsbestimmungen**

- (1) Die in § 1 genannten Sportstätten dienen vorrangig dem Sportunterricht und dem organisierten Freizeitsport der von der Stadt Freital getragenen Schulen.
- (2) Außerhalb der Zeiten einer schulischen Nutzung werden die Sportstätten auf Antrag organisierten und freien Sportvereinen, gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personenkreisen für sportliche Zwecke und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Rangfolge der Vergabe richtet sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (4) Die außerschulische Nutzung der Sportstätten ist in der Regel montags bis freitags zwischen 16.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie an den Wochenenden unter Beachtung der gesetzlichen Ruhezeiten möglich.
- (5) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten
  1. der allgemeinen Hallenruhe (Sommerferien),
  2. für notwendige Pflege- und Werterhaltungsarbeiten,
  3. für Eigenbedarf des Einrichtungsträgers.In Einzelfällen kann eine ausnahmsweise Nutzung während der allgemeinen Hallenruhe zugelassen werden.

- (6) Grundlage für die außerschulische Nutzung der Sportstätten ist der abzuschließende Benutzungsvertrag zwischen der Technische Werke Freital GmbH (TWF) und dem Benutzungsberechtigten im Sinne von § 4 dieser Ordnung. Dieser Vertrag regelt gleichzeitig alle Pflichten und Rechte des Benutzers.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Die Verwaltung der Sportstätten erfolgt in Verantwortung der Technischen Werke Freital GmbH (TWF).
- (2) Die Vergabe der Sportstätten nehmen die TWF im Benehmen mit der Stadtverwaltung Freital und unter Hinzuziehung des Kreissportbundes Weißeritzkreis e. V. (KSB) vor.

### **§ 4 Vergabe von Belegungszeiten**

- (1) Für die Vergabe von Belegungszeiten nach § 2 dieser Ordnung gilt folgende Rangfolge:
1. Sportvereine mit Sitz in der Stadt Freital sowie einer Mitgliedschaft im KSB bzw. im Landessportbund Sachsen (dabei genießt der Kinder- und Jugendsport Priorität),
  2. andere gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Freital, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit sportliche Betätigung anbieten (Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss nachgewiesen werden.),
  3. freie Sportgruppen,
  4. sonstige Antragsteller.
- Eine Vergabe von Zeiten für die unter Nr. 4 fallenden Nutzergruppen ist nur bei freien Kapazitäten möglich.
- (2) Sporthallen sollen vorrangig für solche Sportarten vergeben werden, welche hallengebunden sind (z. B. klassische Hallensportarten wie Basketball, Volleyball, Handball, Turnen u. ä.).
- (3) Anträge auf die Nutzung von Sportstätten sind in jedem Fall an die TWF oder den von ihr beauftragtem Dritten zu richten. Die Anträge auf eine regelmäßige Nutzung der Sportstätten innerhalb eines Schuljahres sind dabei bis vier Wochen vor dem letzten Schultag des laufenden Schuljahres zu stellen. Danach wird unter Berücksichtigung des Schulsportbedarfes und der Rangfolge des Abs. 1 ein verbindlicher Belegungsplan erstellt. Später eingehende Anträge können nur bei freien Belegungszeiten und unter Beachtung des Abs. 1 berücksichtigt werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Turnhalle oder einer bestimmten Belegungszeit.

### **§ 5 Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten werden von den TWF oder einem von ihr beauftragten Dritten Entgelte erhoben. Das Entgelt bemisst sich dabei nach der Nutzungsdauer und der Größe der genutzten Turnhalle.
- (2) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem als Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügten Entgeltverzeichnis. Dieses wird für jedes Schuljahr den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.
- (3) Für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Ordnung aufgeführten Benutzungsberechtigten wird entsprechend dem Mitgliederanteil an Kindern und Jugendlichen ein ermäßigtes Entgelt nach der als Anlage 2 zu dieser Ordnung beigefügten Tabelle bestimmt. Diese wird ebenfalls für jedes Schuljahr den tatsächlichen Verhältnissen durch den KSB angepasst. Grundlage für die Eingruppierung der Vereine in eine Kategorie nach Anlage 2 ist die Auswertung der jährlichen Meldestatistik (Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres) des KSB .
- (4) Auf Antrag können in begründeten Ausnahme- und Einzelfällen anderweitige Entgeltermäßigungen bzw. -befreiungen gewährt werden. Letztere sind ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt und/oder kostenpflichtige Veranstaltungen oder Kurse durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die TWF im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Freital.

**§ 6**  
**Fälligkeit**

Die Fälligkeit der Entgelte richtet sich nach den jeweiligen Benutzungsverträgen.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

---

## Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 der Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten der Stadt Freital

### Entgeltverzeichnis

Objekt	Nutzer	Vereine im Sinne von § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2	Sportgruppen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3	Sonstige im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4		
		Entgelthöhe	Entgelthöhe	Grundentgelt	betriebswirtschaftliche Kosten <sup>1</sup>	Gesamtentgelt
		[EUR/h]	[EUR/h]	[EUR/h]	[EUR/h]	[EUR/h]
<b>A. Kleinturnhallen/Gymnastikräume (unter 200 m<sup>2</sup> Fläche)</b>						
TH Weißig		2,50	3,75	2,50	19,50	22,00
<b>B. Normalturnhallen (ab 200 m<sup>2</sup> Fläche)</b>						
TH Ludwig-Richter		5,00	7,50	5,00	27,00	32,00
TH Waldblick		5,00	7,50	5,00	27,00	32,00
TH Sauberg		5,00	7,50	5,00	27,00	32,00
TH Döhlen		5,00	7,50	5,00	27,00	32,00
TH Niederhäslich		5,00	7,50	5,00	27,00	32,00
<b>C. Sporthallen (ab 400 m<sup>2</sup> Fläche)</b>						
TH Glückauf		7,50	11,50	7,50	44,50	52,00
TH Wurgwitz		7,50	11,50	7,50	44,50	52,00
TH Pesterwitz		7,50	11,50	7,50	44,50	52,00

<sup>1</sup> Die Entgeltsätze wurden auf die Gebührensatzung des Landratsamtes Weißeritzkreises abgestimmt und bilden somit eine einheitliche Grundlage für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung. Neben den Bewirtschaftungskosten sind hierbei weitere, mit dem Betrieb der Sportstätten zusammenhängende Kosten (Abschreibungen auf Gebäude und Ausstattung, Personalkosten etc.) enthalten (Vollkostenrechnung).

## Anlage 2 zu § 5 Abs. 3 der Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten

### Kategorien der Benutzungsberechtigten

Die unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Vergabe- und Entgeltordnung fallenden Nutzungsberechtigten werden entsprechend dem prozentualen Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre an der Gesamtmitgliederzahl in die folgenden Kategorien eingeteilt. Aus der Multiplikation der Entgelthöhe nach Anlage 1 mit dem jeweiligen Faktor ergibt sich das zu zahlende Entgelt.

Kategorie	Bemerkung		Faktor
A	Nutzungsberechtigte, die nicht unter die Kategorien B bis G fallen <sup>1</sup>		1,0
B	Nutzungsberechtigte mit einem Mitgliederanteil an Kindern und Jugendlichen in Höhe von	bis 10,0%	0,7
C	Nutzungsberechtigte mit einem Mitgliederanteil an Kindern und Jugendlichen in Höhe von	10,1 bis 20,0%	0,6
D	Nutzungsberechtigte mit einem Mitgliederanteil an Kindern und Jugendlichen in Höhe von	20,1 bis 30,0%	0,5
E	Nutzungsberechtigte mit einem Mitgliederanteil an Kindern und Jugendlichen in Höhe von	30,1 bis 40,0%	0,4
F	Nutzungsberechtigte mit einem Mitgliederanteil an Kindern und Jugendlichen in Höhe von	40,1 bis 50,0%	0,3
G	Nutzungsberechtigte mit einem Mitgliederanteil an Kindern und Jugendlichen in Höhe von	über 50,0%	0,2

<sup>1</sup> Freitaler Sportvereine, die keine Kinder und Jugendlichen als Mitglieder haben